

# **Fragen zum Lehrerarbeitszeitkonto**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In diesen Tagen sind Tausende von Lehrerinnen und Lehrern damit beschäftigt, zu überlegen, wie sie die Anträge zum Ausgleich des Lehrerarbeitszeitkontos ausfüllen wollen.

Sehr viele rufen in der Landesgeschäftsstelle der GEW, bei den Schulbezirkspersonalräten und beim Schulhauptpersonalrat an.

Unser Rechtsschutz hat nun häufig gestellte Fragen bearbeitet, und sie sind auf der ersten Seite unserer Homepage [www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de) zu lesen. Diese Fragen und Antworten werden wir weiter ergänzen und gegebenenfalls auch verändern.

Wir hoffen, dass wir auf diesem Wege den meisten Kolleginnen und Kollegen helfen können.

Falls dennoch persönliche Nachfragen bleiben, bitten wir in erster Linie die Schulbezirkspersonalräte anzurufen.

Braunschweig	0531/484 38 24
Hannover	0511/106 22 97
Lüneburg	04131/15 24 03
Osnabrück	0541/ 31 43 76

## **Warnung vor Ausgleichszahlung**

Einige Kolleginnen und Kollegen überlegen, ob sie anstelle des Ausgleichs der Arbeitszeit eine Ausgleichszahlung nach der Mehrarbeitsvergütung wählen sollten. Bei manchem schwingt dabei die Kalkulation mit, lieber den Spatz in der Hand haben zu wollen als die Taube auf dem Dach.

Die GEW rät dringend davon ab. Das wäre das falsche Signal an die Politik. Wir wollen schließlich keine bezahlte Mehrarbeit und keine Verlängerung der Arbeitszeit. Wir müssen verhindern, dass bezahlte Mehrarbeit in die Neuregelung des Beamtenrechts aufgenommen wird. Wir sind schon viel zu stark belastet und brauchen eine Reduzierung der Arbeitszeit. Deshalb rät die GEW grundsätzlich davon ab.

Die GEW rät von einer Auszahlung auch deshalb ab, weil es für die Antragsteller ein großes Verlustgeschäft ist. Die geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für in Vollzeit tätige Beamtinnen und Beamte sind nämlich deutlich geringer als die anteilige Bezahlung aus der jeweiligen Besoldungsgruppe. Darüber hinaus ist die Zahlung zu versteuern, so dass der letztendlich übrig bleibende Betrag sehr gering ist. Die gewerkschaftliche Position ist eindeutig: **Freizeitausgleich anstelle Bezahlung der geleisteten Mehrarbeit.**

# Häufig gestellte Fragen

Stand 27.05.2008

- 1. Müssen Lehrkräfte, die schon vorsorglich einen Antrag auf Beginn der Ausgleichsphase ab Schuljahresbeginn 2008/2009 gestellt haben, diesen erneut mit dem Antragsformular des Ministeriums stellen?**

Sofern der erste Antrag auf dem Dienstweg an die Landesschulbehörde gerichtet war und nicht verändert werden soll, ist eine erneute Beantragung nicht notwendig.

- 2. Bis wann sollte der Antrag gestellt werden?**

Anträge sollten möglichst bis zum 06. Juni 2008 auf dem Dienstweg formlos oder unter Verwendung des Formulars des MK gestellt werden. Spätere Anträge können möglicherweise zum 01.08.2008 nicht mehr berücksichtigt werden.

- 3. Ist der Antrag auf Beginn der Ausgleichsphase ab dem Schuljahr 2008/2009 zu begründen?**

Nein, es reicht aus, die Begriffe „persönliche Gründe“ bzw. „Vertrauensschutz“ als Begründung anzugeben. Es ist weder ein besonderer Nachweis der persönlichen Gründe noch eine Einzelfallprüfung erforderlich. Auch ggf. entgegenstehende dienstliche Gründe sind unbeachtlich.

- 4. Kann ich meinen aufgrund der Regelungen zur Ausgleichsphase bereits gestellten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zum 01.08.2008 noch ändern?**

In diesem Fall sollte umgehend ein neuer Antrag eingereicht und der alte zurückgezogen werden.

- 5. Kann meine Schulleiterin / mein Schulleiter den Antrag auf Beginn der Ausgleichsphase zum 1. 8. 2008 aus dienstlichen Gründen ablehnen?**

Nein, die Möglichkeit einer Ablehnung aus dienstlichen Gründen ist nur möglich, wenn eine Lehrkraft eine vom Regelfall abweichende Dauer (z. B. geblockte oder vollständige Freistellung für einen bestimmten Zeitraum) oder einen noch späteren Beginn der Ausgleichsphase, als es die neue Verordnung vorsieht, beantragt. Hinsichtlich der Ausgleichsphase ist vorgesehen, dass diese sich mindestens auf ein Schulhalbjahr erstreckt.

- 6. Kann meine Schulleiterin / mein Schulleiter von mir eine schriftliche Begründung verlangen, warum ich den früheren Beginn der Ausgleichsphase für mich beantrage?**

Nein, eine solche Begründung ist nicht vorgesehen. Sollte sie dennoch verlangt werden, sollte die Rechtsberatung eingeschaltet werden.

- 7. Ich bin schon in der Ausgleichsphase. Was ändert sich für mich?**

Für Lehrkräfte, deren Ausgleichsphase vor dem 01.08.2008 begonnen hat, ändert sich nichts. Der Ausgleich erfolgt weiterhin nach den bisher geltenden Regelungen und die Ausgleichsphase wird nach den zugrunde liegenden bzw. bewilligten Konditionen fortgesetzt.

**8. Was muss ich jetzt tun, wenn meine Ausgleichsphase gemäß der alten Verordnung erst im Schuljahr 2009/2010 beginnen würde?**

Zunächst gilt es abzuwarten, denn Anträge von Lehrkräften auf einen vom Regelfall abweichenden Beginn nach dem Schuljahresbeginn 2008/2009 werden in einem gesonderten Verfahren erhoben. Nähere Informationen sollen vor Schuljahresende erfolgen.

**9. Meine Ausgleichsphase beginnt erst im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 bzw. im Schuljahr 2009/2010. Besteht die Möglichkeit, dass die für das kommende Schuljahr geltenden Regelungen dann keinen Bestand mehr haben und ich keinen Antrag auf sofortigen Ausgleich mehr stellen kann?**

Die GEW geht davon aus, dass die Regelungen nach der eindrucksvollen Demonstration im Sinne des Vertrauensschutzes Bestand haben werden. Anderenfalls würde die GEW sofort politisch intervenieren und es würde Rechtsschutz gewährt werden.

**10. Sollte ich mir die geleistete Mehrarbeit auszahlen lassen?**

Das wäre das falsche Signal an die Politik. Wir wollen schließlich keine bezahlte Mehrarbeit und keine Verlängerung der Arbeitszeit. Wir sind schon viel zu stark belastet und brauchen eine Reduzierung der Arbeitszeit. Deshalb rät die GEW grundsätzlich davon ab.

Die GEW rät von einer Auszahlung auch deshalb ab, weil es für die Antragsteller ein großes Verlustgeschäft ist. Die geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für in Vollzeit tätige Beamtinnen und Beamte sind nämlich deutlich geringer als die anteilige Bezahlung aus der jeweiligen Besoldungsgruppe. Darüber hinaus ist die Zahlung zu voll versteuern, so dass der letztendlich übrig bleibende Betrag sehr gering ist. Die gewerkschaftliche Position ist in dieser Frage eindeutig: **Freizeitausgleich anstelle Bezahlung der geleisteten Mehrarbeit.**

Teilzeitbeschäftigten ist anstelle der Mehrarbeitsvergütung gemäß EuGH-Urteil für die Stunden bis zur jeweiligen Regelstundenzahl die anteilige Besoldung nachzuzahlen.

**11. Wann würde die Ausgleichszahlung erfolgen?**

Die Ausgleichszahlung wird nach Beendigung der Ansparphase fällig und richtet sich nach den zu Beginn der Ausgleichsphase geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamte und Beamtinnen im Schuldienst (A 12 = 19,18 €/brutto; A 13 = 22,77 €/brutto).

**12. Kann ich die Auszahlung gemäß Mehrarbeitsvergütungsverordnung auf das Jahr 2012/2013 (allgemein bildende Schulen) bzw. das Jahr 2013/2014 (Berufsbildende Schulen) verschieben, um dann eine 10-prozentige Verzinsung zu erhalten?**

Der Zuschlag bezieht sich nur auf Unterrichtsstunden, nicht auf die Ausgleichszahlung. Einen Zuschlag von 10 % erhalten nur die Lehrkräfte, die nach der neuen Verordnung gemäß „Regelfall“ erst ab 2012 bzw. 2013 mit der Ausgleichsphase beginnen.

**13. Kann ich eine Mischform wählen und mir nur einen Teil der angesparten Stunden auszahlen lassen?**

Nein, eine entsprechende Regelung ist nicht vorgesehen.

**14. Ich habe einen Antrag an die Landesschulbehörde gestellt, mir für die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine (vom Regelfall) abweichende Dauer oder einen späteren Beginn (an allgemein bildenden Schulen nach dem Schuljahresbeginn 2012/2013, an berufsbildenden Schulen nach dem Schuljahresbeginn 2013/2014) der Ausgleichsphase zu bewilligen. Angenommen, der Antrag wird von der Landesschulbehörde abgelehnt bzw. modifiziert, da entgegenstehende dienstliche Gründe angeführt werden, was ist zu tun?**

Falls es in diesem Zusammenhang Probleme gibt, sollte umgehend der Schulpersonalrat informiert werden, des Weiteren der zuständige Schulbezirkspersonalrat und die Rechtsschutzstelle der GEW, um sicherzustellen, dass die Rechte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gewahrt werden. Es muss geprüft werden, ob und inwiefern die von der Landesschulbehörde angeführten „dienstlichen Gründe“ die Ablehnung des Antrags rechtfertigen: Haben die Ablehnungsgründe Substanz? Ist Gleichbehandlung gewährleistet usw.?

**15. Was passiert, wenn ein Antrag auf Ausgleichzahlung aus dienstlichen Gründen abgelehnt wird und die Frist für die Beantragung der Ausgleichsphase ab dem kommenden Schuljahr verstrichen ist?**

Es ist davon auszugehen, dass die Anträge auf Ausgleichzahlung in der Regel genehmigt werden. Um klarzustellen, dass im Falle einer Ablehnung der Beginn der Ausgleichsphase ab dem Schuljahresbeginn 2008/2009 beantragt wird, können die Antragssteller dieses auf dem Antragsformular ergänzen: „Sollte meinem Antrag aus Ausgleichzahlung aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen werden, beantrage ich den Beginn der Ausgleichsphase an dem Schuljahresbeginn 2008/2009“.

**16. Kann ich einen jetzt gestellten Antrag später noch zurückziehen und einen anderen Antrag stellen?**

**Z.B: Ich stelle jetzt den Antrag, dass die Ausgleichsphase abweichend vom Regelfall mit Beginn des nächsten Schuljahres beginnt. Ich merke später, dass mir eine veränderte Ausgleichsregelung, z.B. das Blocken von Stunden in einem Halbjahr aus persönlichen Gründen besser passen würde. Kann ich dann noch eine Änderung beantragen?**

**Oder: Ich habe jetzt eine Ausgleichszahlung beantragt und stelle später fest, dass mir doch ein Zeitausgleich lieber wäre.**

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Landesschulbehörde über den Antrag entscheidet, ist eine Abänderung des Begehrens möglich. Grundsätzlich ist eine Abänderung des Antrages auch nach der Bewilligung, jedoch vor Beginn der tatsächlichen Umsetzung (bewilligter Beginn einer abweichenden Ausgleichsphase ist noch nicht eingetreten) möglich. Für diesen Fall müssten jedoch nachvollziehbare Gründe geltend gemacht werden, die sowohl im persönlichen als auch im dienstlichen Bereich liegen können. Die LSchB ist jedoch nicht verpflichtet, derartigen Anträgen auf Abänderung eines bereits bewilligten "vom Regelfall abweichenden Ausgleichs" zuzustimmen.

Sobald die LSchB einen Antrag auf Ausgleichszahlung bearbeitet und beschieden hat, kommt eine Abänderung des Begehrens nicht mehr in Betracht, weil die Zahlbarmachung eingeleitet wurde und weitergehende Ansprüche nicht bestehen.